

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – vom 15. Dezember 2005

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 11.05.2005, am 21.06.2005 und am 14.07.2005 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 15.12.2005 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) zugestimmt.

Am 17. Mai 2006 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft eine Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Mai 2006 hat der Rektor der 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Juni 2006 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft eine Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 14. Juli 2006 hat der Rektor der 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. November 2006 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft eine Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2006 hat der Rektor der 3. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Februar 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Februar 2007 hat der Rektor der 4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6. Juni 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen- Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor der 5. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Mai 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Mai 2008 hat der Rektor der 6. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. April 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 6. April 2009 hat der Rektor der 7. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 20. Januar 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2010 hat der Rektor der 8. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2010 hat der Rektor der 9. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt

§ 39 Internationale Betriebswirtschaft

(1) Wirtschaftssprachen

- a) Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift wird so weit vorausgesetzt, dass der Studierende an allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs auch in englischer Sprache aktiv teilnehmen kann. In der Regel sind dafür mindestens sieben Schuljahre mit englischem Sprachunterricht notwendig. Die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache kann mit einem qualifizierten Sprachtest überprüft werden. Näheres regelt die Zulassungssatzung.
- b) Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsfranzösisch 1 setzt aktuelle Kenntnisse der französischen Sprache in Wort und Schrift voraus, wie sie in der Regel in fünf Schuljahren erworben werden. Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsspanisch 1 setzt aktuelle Kenntnisse der spanischen Sprache in Wort und Schrift voraus, wie sie durch Teilnahme an einem Sprachkurs im Umfang von mindestens 90 Stunden üblicherweise erworben werden.
- c) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und die sowohl die deutsche als auch die englische Sprache als Fremdsprache erlernt haben, kann auf schriftlichen Antrag der Wahlpflichtblock 56022 bzw. 56023 durch den Studiendekan erlassen werden. Er bleibt bei der Berechnung der Noten der Bachelorvorprüfung bzw. –prüfung unberücksichtigt.

(1) Struktur des Studiums

- a) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module mit Credit Points ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Pro Semester kann ein Studierender maximal 12 Prüfungen ablegen. Dabei müssen vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters bzw. der darunter liegenden Semester abgelegt werden.
- b) Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten und Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch gefordert werden, sofern entsprechende Sprachkenntnisse für den Studiengang vorausgesetzt oder entsprechende Sprachkenntnisse im Rahmen des Studiums vermittelt werden. Näheres regelt der Studiengang jeweils zu Beginn des Semesters.
- c) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Umrechnung von Prüfungsergebnissen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Studiendekan nach Rücksprache mit dem fachlich zuständigen Dozenten an der Hochschule Aalen. Soweit mit ausländischen Hochschulen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und die Umrechnung von Prüfungsergebnissen bestehen, wird auf der Grundlage dieser Vereinbarungen entschieden.

(2) Ausschluss

- a) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn
 - weniger als 45 von geforderten 60 Credit Points (75,9%) der ersten beiden Studiensemester nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sind.
 - die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens ein Semester oder
 - die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens zwei Semester nach dem in § 6 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind.
 - Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt zwei Studiensemester überschreitet.
- b) §39 Abs. 3 a) gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studenten zu vertreten ist.

(3) Praktisches Studiensemester

- a) Das fünfte Studiensemester ist das praktische Studiensemester, das im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden muss.. Es darf erst angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Anerkennung als praktisches Studiensemester setzt die Nachweise gemäß § 4 Absatz 4 sowie gemäß Rahmenausbildungsplan voraus.
- b) Ausbildungsziel: Der Studierende soll gewonnene Studienkenntnisse in konkreten Projekten und Managementaufgaben internationalen Charakters anwenden und gleichzeitig Sprachkenntnisse und seine Kenntnisse einer anderen Kultur verbessern. Die Mitarbeit in internationalen Projektteams ist erwünscht.
- c) Ausbildungsinhalte: Inhalte der Ausbildung sind alle betriebswirtschaftlich relevanten Bereiche. Auf die Erfahrung der kulturellen, wirtschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten des Landes / der Länder, in dem die Tätigkeiten ausgeübt wird, soll besonderes Gewicht gelegt werden.
- d) Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters entscheidet der jeweils zuständige Leiter des Praktikantenamts des Studiengangs auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(4) Bachelorarbeit

- a) In Konkretisierung von § 26 (1) soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehen Prüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- b) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das siebte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 1.11 eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 1.4. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.

- c) Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.
- d) Die Bachelorarbeit ist einem Kolloquium vorzustellen. Sie kann nach vorheriger Zustimmung durch den betreuenden Professor und den Studiendekan in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgearbeitet werden.
- e) Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln. Der Studiengang strebt an durch zusätzliche Informationsveranstaltungen und elektronische Werkzeuge den Studierenden weitere Hilfestellung zur zügigen und erfolgreichen Bearbeitung der Bachelorarbeit zu geben.

(5) Wahlpflichtfächer

- a) Der Studierende wählt aus dem Wahlpflichtmodul 56022 bzw. 56023 (Wirtschaftssprachen) eine Wirtschaftssprache im Umfang von 12 Credit Points aus. Es ist nicht möglich zur Erreichung der Gesamtzahl der Credit Points des Moduls Sprach-Kurse unterschiedlicher Sprachen zu kombinieren.
- b) Der Studierende wählt aus dem Wahlpflichtmodul 56916 Wahlfächer mit einem Gesamtumfang von mindestens 12 Credit Points aus. Die Art der Wahlpflichtfächer, die der Studiengang anbietet, können Änderungen unterliegen. Der Studiengang gibt spätestens zu Beginn jeden Semesters bekannt, welche Wahlpflichtfächer vom Studiengang selbst angeboten werden.
- c) Für das Wahlpflichtmodul 56916 können als Wahlpflichtfächer auch Fächer aus anderen Studiengängen der Fakultät oder anderen Fakultäten der Hochschule oder Fächer ausländischer Hochschulen anerkannt werden, sofern der Inhalt dem Studienziel dient und Umfang und Prüfungsleistung vergleichbar sind mit den Anforderungen der sonstigen Wahlpflichtfächer. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Studiendekan über die Anerkennung.
- d) Für Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dozenten die Teilnehmerzahl begrenzen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

(6) Module und Lehrveranstaltungen im Einzelnen (siehe Anhang)

Internationale Betriebswirtschaft

Modul-Nr./Fach-Nr.	Modul	Art	Bachelor of Arts (Internationale Betriebswirtschaft)							Stand 28.6 .05	Stand: 02.05.20 05	PL	CP
			1	2	3	4	5	6	7				
56001	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre							P					6
56101	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V,Ü	4					R				PLK 90	6
56002	Wirtschaftsmathematik							A					6
56102	Wirtschaftsmathematik	V,Ü	4					X				PLK 90	6
56003	Wissenschaftliche Lern- und Arbeitstechniken							I					3
56103	Wissenschaftliche Lern- und Arbeitstechniken	V,Ü	2					S				PLR	3
56004	Externes Rechnungswesen							S					9
56104	Buchführung	V,Ü	2					E				PLK 60	3
56205	Bilanzierung und Jahresabschluss	V,Ü		4				M				PLK 90	6
56005	Recht							E					8
56105	Einführung Recht	V,Ü	2					S				PLK 60***	3
56201	Wirtschaftsrecht	V,Ü		4				T				PLK 90	5
56006	Business English							E					3
56106	Business English	V,Ü	2					R				PLK 60	3
56007	Grundlagen Kommunikation												3
56107	Grundlagen Kommunikation	V,Ü	2									PLR	3
56008	Projektmanagement												4
56202	Projektmanagement	V,Ü		4								PLP	4
56009	Statistik												6
56203	Statistik	V,Ü		4								PLK 90	6
56010	Mikroökonomik												3
56204	Mikroökonomik	V,Ü		2								PLK 60	3
56011	Interkulturelle Kommunikation												3
56206	Interkulturelle Kommunikation	V,Ü		2								PLR	3
56012	Wirtschaftsinformatik												6
56301	Wirtschaftsinformatik					4						PLK 90	6

56013	Kosten- und Leistungsrechnung										6
56302	Kosten- und Leistungsrechnung	V,Ü		4					PLK 90		6
56014	Investition und Finanzierung										6
56303	Investition und Finanzierung	V,Ü		4					PLK 90		6
56015	Marketing										5
56304	Marketing	V,Ü		4					PLK 90		5
56016	Personalmanagement										5
56305	Personalmanagement	V,Ü		4					PLK 90		5
56901	Betriebswirtschaftliche Anwendungssoftware										5
56401	Betriebswirtschaftliche Anwendungssoftware	V,Ü		4					PLK 90		5
56902	International Accounting										6
56402	International Accounting	V,Ü		4					PLK 90		6
56903	Kapitalmärkte										6
56403	Kapitalmärkte	V,Ü		4					PLK 60		6
56904	Produktion und Logistik										6
56404	Produktion und Logistik	V,Ü		4					PLK 90		6
56905	Organisationslehre										5
56405	Organisationslehre	V,Ü		4					PLK 90		5
56906	Praxissemester 95 Präsenztage (im Ausland!)										30
56907	Controlling										6
56601	Controlling	V,Ü					4		PLK 90		6
56908	Makroökonomik										6
56602	Makroökonomik	V,Ü					4		PLK 90		6
56909	Strategisches Management										3
56603	Strategisches Management	V,Ü					2		PLK 60		3
56910	Interkulturelles Management										4
56604	Interkulturelles Management	V,Ü					4		PLR		4
56912	Fallstudien und Planspiele zum Internationalen Management										3
56701	Fallstudien und Planspiele zum Internationalen Management	V,Ü						2	PLP		3
56913	Internationales Wirtschaftsrecht										5
56702	Internationales Wirtschaftsrecht	V,Ü						4	PLK 90		5

56914	Personalführung										5
56703	Personalführung	V,Ü						4	PLR		5
56911	Betriebliche Steuerlehre										4
56704	Betriebliche Steuerlehre	V,Ü						4	PLK 90		4
56915	Abschlussarbeit										10

56022	Wirtschaftsspanisch*										12
56108	Wirtschaftsspanisch 1	V,Ü	4							PLK 90	3
56207	Wirtschaftsspanisch 2	V,Ü		4						PLK 90	3
56306	Wirtschaftsspanisch 3	V,Ü			4					PLK 90	3
56406	Wirtschaftsspanisch 4	V,Ü				4				PLK 90	3
56023	Wirtschaftsfranzösisch*										12
56109	Wirtschaftsfranzösisch 1	V,Ü	4							PLK 90	3
56208	Wirtschaftsfranzösisch 2	V,Ü		4						PLK 90	3
56307	Wirtschaftsfranzösisch 3	V,Ü			4					PLK 90	3
56407	Wirtschaftsfranzösisch 4	V,Ü				4				PLK 90	3
										Summe	
56916	Wahlpflichtfächer**										12
56605	Bilanzanalyse	V,Ü						4		PLK 90	6
56606	Außenwirtschaft	V,Ü						4		PLK 90	6
56607	dCRM 1	V,Ü						4		PLK 90	6
56608	dCRM 2	V,Ü						4		PLK 90	6
56609	International Marketing	V,Ü						4		PLK 90	6
56610	Medienwirtschaft 1	V,Ü						4		PLK 90	6
56611	Medienwirtschaft 2	V,Ü						4		PLK 90	6
56612	Electronic Business	V,Ü						4		PLK 90	6
56613	Management Control Systems	V,Ü						4			6
...	... Weitere je nach Angebot										
	Summen	SWS	22	24	24	24	0	22	14	Credit Points	210

Gesamt 130 SWS

Credit Points

- *) Wähle einen Sprachenblock im Umfang von 12 Credit Points
- **) Wähle 12 Credit Points aus dem Wahlpflichtbereich
 Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann sich je nach Verfügbarkeit ändern. Der Student kann nach Rücksprache auch aus Fächern anderer Studienangebote wählen.

Verteilung der SWS und CP über die Semester

Semester
Semesterwochenstunden
Credit Points

1	2	3	4	5	6	7		Summe
22	24	24	24		22	14		130
30	30	31	31	30	31	27		210